

Satzung

des Sportvereins

Classic Darts Wunstorf e.V.

Durch die Mitgliederversammlung
am 13.03.2016
beschlossene und genehmigte Neufassung
(Ersetzt die Fassung vom 28.01.2009)

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Rechtsgrundlage.....	2
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Vereinsstrafen und Ausschließungsgründe.....	4
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern.....	4
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz	6
§ 13 Aufgaben.....	7
§ 14 Tagesordnung.....	7
§ 15 Vereinsvorstand	7
§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes	8
§ 17 Aufgaben des Schiedsgerichtes.....	8
§ 18 Kassenführung und Rechnungsprüfung.....	9
§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	9
§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	10
§ 21 Vermögen des Vereins.....	10
§ 22 Datenschutz	11

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Classic Darts Wunstorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wunstorf und ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Dartsport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Seine Ziele verwirklicht er durch:
 - a) Förderung und Ausübung des Dartsportes.
 - b) Durchführung eines geregelten Sportbetriebes. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
 - d) Förderung der deutsch-britischen, bzw. der globalen Völkerverständigung und des kulturellen Austausches.
 - e) Die aktive Förderung der Kinder und Jugendlichen des Vereins.
3. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift im Aufnahmeantrag bekennt. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten dem Antrag auf Mitgliedschaft beizufügen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme ist nur rechtswirksam, wenn der Vorstand der Aufnahme zustimmt und das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
haben uneingeschränkte Rechte im Verein.
 - b) Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs)
besitzen weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht. Ausgenommen ist der Jugendsprecher. Sie können am Ligaspielbetrieb teilnehmen. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitglieder.
 - c) Passive Mitglieder
besitzen weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht. Sie können am Trainingsbetrieb und den Vereinsturnieren teilnehmen. Eine Teilnahme am Ligaspielbetrieb ist nicht möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Siehe hierzu auch "§ 7 Vereinsstrafen und Ausschließungsgründe" und "§ 8 Ausschluss von Mitgliedern".
 - a) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
 - b) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen oder direkt gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
 - c) Es kann innerhalb von einem Monat ab Zugang bzw. Aushändigung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
 - d) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - e) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten unberührt.

§ 7 Vereinsstrafen und Ausschließungsgründe

Wenn ein Vereinsmitglied gegen die Interessen des Vereins handelt durch:

1. Vereinsschädigendes Verhalten;
2. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele;
3. Verletzung von Mitgliederpflichten, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand, so kann der Vorstand insbesondere folgende Maßregeln erteilen bzw. veranlassen:
 - a) Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis;
 - b) Geldbuße bis 50 EURO;
 - c) Suspendierung von Mitgliedsrechten (soweit sie entziehbar sind, insbesondere des aktiven und/oder passiven Wahlrechts zu den Vereinsorganen auf Zeit);
 - d) Verlust o. Minderung erworbener Befugnisse (z.B. Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen auf Zeit);
 - e) Aberkennung von Ehrenrechten und Qualifikationen;
 - f) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - g) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - h) Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit;
 - i) Ausschließung aus dem Verein als oberste Sanktion;
 - j) Zusätzlich mit Wirkung nach Beendigung der Mitgliedschaft: Betretungsverbot der Anlage des Vereins (aufgrund Hausrechts);
 - k) Ferner: Auferlegung von Verfahrenskosten;
 - l) Strafgebühren sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu begleichen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. Wenn das Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen zwei Monate im Verzug ist.
3. Sofern ein Vereinsmitglied mit der Zahlung der Vereinsbeiträge mehr als 12 Monate in Verzug ist und nicht mehr am Vereinsleben teilnimmt, kann nach einem Beschluss des Vorstandes das vereinfachte Ausschlussverfahren (stillschweigende Kündigung) angewendet werden.
Das betreffende Vereinsmitglied wird schriftlich vom Ende seiner Vereinsmitgliedschaft informiert.
4. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
5. Wenn andere Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von allgemeiner und dauerhafter Unruhe, Disharmonie oder Unfrieden durch dieses Mitglied beantragen. Der Antrag wird durch den Vorstand geprüft und entschieden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder (lt. § 6 Abs. 3 lit. a-c) sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, soweit eine Vereinsstrafe dies nicht vorübergehend verbietet.
2. Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht, aus ihren Reihen einen Jugendsprecher zu wählen. Der Jugendsprecher ist bei allen Entscheidungen, die die Jugendspieler betreffen, vom Verein zu informieren und anzuhören.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, des Deutschen Dartverbandes e.V., dem letzteren angeschlossenen Fachverbänden, soweit er an deren Wettkämpfen teilnimmt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung laut Gebührenordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
5. die Spielstättenordnung zu beachten und einzuhalten.
6. jährlich 3 Stunden Reinigungsdienst abzuleisten. Die Einsatzpläne dazu werden vom Vorstand erstellt und sind bindend. Bei Nichteinhaltung hat das betreffende Vereinsmitglied zusätzlich zum Vereinsbeitrag eine Ausgleichszahlung von € 10,- zu leisten.
7. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 10 a genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Schiedsgericht bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 10 a genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, wenn das Schiedsgericht entschieden hat.
8. sich in den Vereinsräumen über die Bekanntmachungen des Vereines zu informieren.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
3. Eine Vergütung barer Auslagen im Sinne des Vereinszwecks und im finanziell vernünftigen Rahmen der Vereinskasse, kann nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und dem Kassenwart erstattet werden.

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Alle stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 3 lit. a-c haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Allen Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder an die Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen. Gleichzeitig ist die Einladung für die Mitglieder in den Vereinsräumen einsehbar zu machen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Soweit Anträge eingegangen und neu auf die Tagesordnung gesetzt wurden, ist die aktualisierte Tagesordnung spätestens einen Tag nach Fristablauf für Anträge den Mitgliedern (soweit möglich) per Email zuzustellen und mindestens aber in den Vereinsräumen einsehbar zu machen.
4. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 19 und § 20.
6. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsräumen durch den Versammlungsleiter einsehbar gemacht wurde und zusätzlich die Mitglieder telefonisch oder auf einem anderen Informationsweg davon Kenntnis erhalten haben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind sämtliche Stimmberechtigten zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

7. Die Bekanntmachungen des Vereins sind für die Mitglieder in den Vereinsräumen einsehbar.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern.
3. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung kann auch eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Geschäftsjahr beschließen.
4. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten;
2. Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
3. Beschlussfassung über die Entlastung;
4. Bestimmung der Beiträge;
5. Neuwahlen;
6. Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - 1.1. geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - 1.2. erweiterten Vorstand
 - a) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
 - b) dem Pressewart
 - c) dem Gerätewart
 - d) dem Beauftragten für Fördermaßnahmen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Blockwahl von mehreren Vorstandsmitgliedern ist möglich.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i. S. d. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
Dies sind der 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, jeweils mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.
5. Für das Vereinskonto sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende Verfügungsberechtigt.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
 - b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
 - c) Alle in der Satzung genannten Bekanntmachungen sind für die Mitglieder in den Vereinsräumen einsehbar zu machen. Das kann geschehen durch:
 - Schwarzes Brett
 - Info-Brett
 - Ordner "Infos nur für Vereinsmitglieder"
 - Mappe "Infos nur für Vereinsmitglieder"
2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
 - a) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, die nicht durch die Satzung festgelegt sind, werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgehalten.
 - b) Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist für die Mitglieder in den Vereinsräumen einsehbar.

§ 17 Aufgaben des Schiedsgerichtes

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.
2. Es beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.
3. Das Schiedsgericht tritt auf Antrag als Widerspruchsinstanz zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
Sämtliche direkt mit dem Streitfall betroffenen Personen sind von dem Schiedsgericht als Entscheidungsträger ausgeschlossen.
4. Das Schiedsgericht darf alle in § 7 genannten Strafen verhängen.

5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Außerplanmäßige Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes geleistet werden.
2. Der erste Vorsitzende hat die Berechtigung, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen oder eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen.
3. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern (§ 6 Abs. 3 lit. a-c), den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Da es sich um ein Organ zur Kontrolle des Vorstands handelt, darf er nicht dem Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), also dem geschäftsführenden Vorstand, angehören.
4. Die Kassen und die Buchführung sind auf Verlangen dem Vorstand und den beiden Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfung ist am Schluss eines jeden Jahres durch zwei Kassenprüfer gemeinschaftlich vorzunehmen. Befinden die Kassenprüfer die Kassenführung in Ordnung, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung erfolgt auf Vorschlag der Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung. Der Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal auf Einladung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden statt.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Im Verhinderungsfall können Stimmen auch schriftlich in Form einer Erklärung abgegeben werden.
5. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
6. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Ordner zu führen, welcher am Schluss vom

Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Anzahl der Stimmberechtigten
 - Mitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
 - Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung erschienen sind
 - Vorstandsmitglieder, die zur Vorstandssitzung erschienen sind.
- b) die Beschlussfähigkeit
- c) die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Nach Reinschrift und Abzeichnung der Sitzungsprotokolle hat der Schriftführer diese in den Vereinsräumen einsehbar zu machen und bei Bedarf jedem Mitglied anzufertigen.

7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss, gemäß BGB § 32 Absatz 2, gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen

- a) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- b) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- c) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

2. Auflösung des Vereins

- a) Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- b) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.
- c) Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger

bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Namen und Anschrift,
 - b) Telefonnummern (Festnetz und Funk),
 - c) E-Mail-Adresse,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geschlecht,
 - f) Funktion(en) im Verein,
 - g) Teamzugehörigkeit.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Landesverbands und der Stadtliga ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
 - 2.1. Übermittelt werden an den LSB Niedersachsen und den NDV e.V.:
 - a) Namen und Alter der Mitglieder,
 - b) Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
 - 2.2. Übermittelt werden an die DVN:
 - a) Namen und Telefonnummern der Mitglieder,
 - b) Namen der Teamkapitäne und der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Bestleistungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter und Geburtsjahrgang.
4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- a) Name,
- b) Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
- c) Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein und für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- 5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder insbesondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitsrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 u. 35) das Recht auf Aufklärung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.